



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 9

München, 29. September 2010

23. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

| Datum      |   | Seite |
|------------|---|-------|
| <b>I.</b>  | <b>Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis<br/>des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>  |       |
|            | <b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>   |       |
| 02.09.2010 | 2021-I<br>Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der<br>Gemeinde- und Landkreiswahlordnung . . . . .   | 215   |
| 06.09.2010 | 2024-I<br>Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen<br>(Musterkonzessionsvertrag – Strom) . . . . .   | 215   |
|            | <b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>  |       |
| 05.08.2010 | 7900-L<br>Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung  | 222   |
|            | <b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>   |       |
| 26.08.2010 | 320-A<br>Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten . . . . .  | 222   |
| 01.09.2010 | 7075-A<br>Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxis-<br>klassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2010 bis 2013 . . . . | 223   |
| 01.09.2010 | 7075-A<br>Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2010<br>(Verbundausbildungsrichtlinie 2010) . . . . .  | 223   |
| 01.09.2010 | 7075-A<br>Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2010 (Richtlinie<br>zusätzliche Ausbildungsstellen 2010) . . . . .   | 227   |

---

|             |  |                 |
|-------------|--|-----------------|
| <b>II.</b>  | <b>Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b> |                 |
|             | <b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>  |                 |
| 26.08.2010  | Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband . . . . .   | 231             |
| 06.09.2010  | Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2010 . . . . .        | 231             |
|             | <b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>                            |                 |
| 03.09.2010  | Aufhebung der Erlaubnis „Wildpoldsried“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .                  | 232             |
| 03.09.2010  | Aufhebung der Erlaubnis „Unterthingau“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .                   | 232             |
| <b>III.</b> | <b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . .</b>                                 | <b>entfällt</b> |
| <b>IV.</b>  | <b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>  |                 |
|             | Stellenausschreibungen . . . . .   | 233             |
|             | Literaturhinweise . . . . .  | 233             |

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2021-I

### Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern

vom 2. September 2010 Az.: IB1-1367.12-1

#### I.

Die Anlage 1 (zu Nr. 22 GLKrWBek) der Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) vom 9. November 2006 (AllMBl S. 453), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. August 2008 (AllMBl S. 439) wird wie folgt geändert:

Im Adressfeld der Vorderseite der amtlichen Wahlbenachrichtigung wird die postalische Vorausverfügung „Wenn unzustellbar, zurück. Wenn Empfänger verzogen, zurück<sup>3)</sup>“ gestrichen. Die Fußnote 3 wird gestrichen. Die bisherige Fußnote 4 wird Fußnote 3.

#### II.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

2024-I

### Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Musterkonzessionsvertrag – Strom)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern

vom 6. September 2010 Az.: IB3-3321.1-38

1. Landesrechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Gemeinden in der örtlichen Stromversorgung ist Art. 83 Abs. 1 der Verfassung (Aufgabe des eigenen Wirkungskreises). Soweit die Gemeinden ihr Gebiet nicht selbst mit Strom versorgen, schließen sie mit einem anderen (in der Regel regionalen) Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) einen sogenannten Konzessionsvertrag. Drei regionale Versorgungsunternehmen sind aufgrund der sogenannten Staatsverträge mit dem Freistaat Bayern verpflichtet, Konzessionsverträgen mit Gemeinden ein vom Staatsministerium des Innern genehmigtes Vertragsmuster zugrunde zu legen.

Im Einzelnen sind dies folgende Unternehmen:

- E.ON Bayern AG – für das Versorgungsgebiet der ehemaligen Unternehmen Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG), Energieversorgung Oberfranken AG (EVO) und Überlandwerk Unterfranken AG (ÜwU) –,
- N-ERGIE Aktiengesellschaft – für das Versorgungsgebiet des ehemaligen Unternehmens Fränkisches Überlandwerk AG (FÜW) –,
- Lechwerke AG.

Der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) hat mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag ein neues Muster für einen Konzessionsvertrag vereinbart. Das als Anlage abgedruckte Muster wurde vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie am 6. September 2010 genehmigt. Das Vertragsmuster kann von allen bayerischen Gemeinden angewendet werden.

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. Juli 2007 (AllMBl S. 375) wird aufgehoben.
3. Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## Vertrag

zwischen

der Gemeinde .....

Landkreis .....  
(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

und

..... (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)  
(nachstehend „EVU“ genannt)

über

**die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege**  
zur Versorgung mit elektrischer Energie.

### § 1

#### Aufgaben und Pflichten des EVU

1. Das EVU wird innerhalb des Vertragsgebiets ein Elektrizitätsversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern betreiben und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an sein Netz anschließen und Zugang zum Netz gewähren. Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrags ist in der beigegeführten Karte (Anlage) rot umrandet.

Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

2. Das EVU gewährt der Gemeinde für den Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) in der jeweils gültigen Fassung, sofern die elektrische Energie für Einrichtungen verwendet wird, die öffentlichen Zwecken dienen. Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten bei der Netznutzung von Einrichtungen, die kommunale Aufgaben in kommunaler Zusammenarbeit erfüllen (z. B. Schulverbände, Zweckverbände) oder von Verwaltungsgemeinschaften für die jeweilige Netznutzung für den Eigenverbrauch zu vereinbaren. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt. Über den Rabatt wird spätestens im Zuge der Jahresrechnung gemäß § 4 Nr. 6 Satz 2 unmittelbar gegenüber der Gemeinde abgerechnet.
3. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen wird das EVU, soweit ihm dies als Netzbetreiber möglich ist und soweit dies rechtlich zulässig ist, bei der Abwägung der Erfordernisse vorrangiger Versorgung mit elektrischer Energie im Zweifel der Gemeinde zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen innerhalb des Vertragsgebiets den Vorzug einräumen.

### § 2

#### Rechte und Leistungen der Gemeinde

1. Die Gemeinde räumt dem EVU zur Erfüllung seiner Aufgabe als Netzbetreiber das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke), zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie zu nutzen.

2. Bevor die Gemeinde Vertragsgrundstücke für Energieversorgungsanlagen nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, wird sie das EVU rechtzeitig hiervon unterrichten und soweit möglich Sorge dafür tragen, dass Anlagen des EVU, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des EVU nicht beeinträchtigt werden.
3. Wird das Eigentum an dem für die Anlage des EVU in Anspruch genommenen Vertragsgrundstück einem Dritten übertragen oder wird ein solches Vertragsgrundstück entwidmet, so informiert die Gemeinde das EVU rechtzeitig vorher und bestellt, soweit erforderlich, auf Antrag des EVU zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet das EVU eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
4. Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Gemeinde (fiskalische Grundstücke) ist jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu schließen. Das EVU übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit und zahlt nach Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch eine angemessene Entschädigung. § 12 NAV bleibt unberührt.
5. Für bestehende und durch das EVU neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz. Wenn das EVU Leitungen zu kommerziellen Telekommunikationszwecken an Dritte überlässt, wird es die Gemeinde informieren. Vor der Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen und der Änderung vorhandener Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, ist die nach dem TKG erforderliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

### § 3

#### Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und EVU

1. Gemeinde und EVU werden bei der Erfüllung dieses Vertrags vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Das EVU wird sein Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebiets entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Gemeinde und unter Berücksichtigung gemeindlicher Belange ausbauen, betreiben und unterhalten. Das Einvernehmen kann die Gemeinde nur verweigern, wenn Belange im Sinne der Nr. 3 konkret entgegenstehen.
2. Die Gemeinde und das EVU werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Das gilt insbesondere

- für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne,
- für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter
- sowie für erhebliche Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe.

Das EVU stellt der Gemeinde auf Wunsch kostenfrei einen aktuellen Ortsnetzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne mit einer erforderlichen Einweisung zur Verfügung.

3. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Gemeinde im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz. Die Gemeinde kann vom EVU die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde konkret erschweren oder behindern.
4. Das EVU wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Gemeinde zur örtlichen Energieversorgung im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen.  
Das EVU wird sich bemühen, die gemeindlichen Interessen bei der Festlegung und Gestaltung der Stromversorgungsanlagen zu berücksichtigen.
5. Für die Ausführungen von Bauarbeiten des EVU in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:

(1) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das EVU, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt es der Gemeinde rechtzeitig an, ebenso sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle.

(2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das EVU trifft im Benehmen mit der Gemeinde alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (vgl. die technischen Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 16. Oktober 1987, MABl S. 749). Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

(3) Das EVU ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße findet eine gemeinsame Besichtigung statt, soweit die Gemeinde nicht auf diese verzichtet. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.

(5) Das EVU verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Gemeinde auftretende Mängel innerhalb einer Frist von fünf Jahren rügt, es sei denn, dass diese nicht auf die Bauarbeiten des EVU zurückzuführen sind. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Gemeinde. Ist auf Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des EVU über die Beendigung der Bauarbeiten.

(6) Das EVU übergibt der Gemeinde auf deren Wunsch spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Projektplan über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen. Die Unterlagen zeigen insbesondere genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke (Vertragsgrundstücke) befinden. Sie können auf Wunsch der Gemeinde – soweit verfügbar – auch in digitaler Form übergeben werden.

Die Übergabe dieser Unterlagen entbindet die Gemeinde und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim EVU einzuholen.

6. Die Anlagen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung sind Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des EVU.

#### § 4

#### Konzessionsabgabe

1. Als Entgelt für das dem EVU eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, zahlt das EVU an die Gemeinde Konzessionsabgaben im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:
  - a) bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV
    - bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (§ 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird ..... ct/kWh
    - bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird ..... ct/kWh
  - b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden ..... ct/kWh.
3. Für Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) gilt § 2 Abs. 7 KAV.
4. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von dem EVU Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie das EVU in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte. Diese Konzessionsabgaben werden von dem EVU dem Netzentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.

5. Konzessionsabgabepflichtig sind auch konzerninterne Lieferungen (Eigenbezug), wenn sie über öffentliche Wege erfolgen und wenn die entsprechende Konzerngesellschaft kein Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) ist.
6. Auf die Konzessionsabgabe wird vierteljährlich im Nachhinein ein Abschlagsbetrag in ungefährender Höhe des zu erwartenden Betrags bezahlt. Die Konzessionsabgabe wird jeweils nach Schluss des Rechnungsjahres des EVU abgerechnet. Differenzbeträge werden nicht verzinst. Sofern die Zahlungspflicht sich nicht auf das gesamte Rechnungsjahr erstreckt, wird die Konzessionsabgabe zeitanteilig gezahlt.
7. Die Gemeinde erhält eine nachvollziehbare Abrechnung der Konzessionsabgabe. Sie kann die Berechnungen bei Zweifeln an der Richtigkeit prüfen oder prüfen lassen.
8. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen über eine Anpassung zu verhandeln.

## § 5 Änderung der Versorgungsanlagen

1. Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Versorgungsanlagen des EVU auf Vertragsgrundstücken, so führt das EVU nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht).

Soweit nicht ein Dritter von der Gemeinde verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich nicht ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt, gilt Folgendes:

### **Alternative 1:**<sup>1)</sup>

Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen die Gemeinde und das EVU je zur Hälfte. Nach Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsschluss trägt die Gemeinde 40 % und das EVU 60 % der Kosten.

### **Alternative 2:**<sup>1)</sup>

Die Gemeinde führt die Tiefbauarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche auf eigene Kosten durch. Die Arbeiten an den Anlagen des EVU führt dieses auf eigene Kosten durch.

2. Erfolgt die Änderung der Versorgungsanlage auf Veranlassung des EVU, so trägt das EVU die entstehenden Kosten.
3. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

## § 6 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und des EVU nicht mehr in einem angemessenem Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

---

<sup>1)</sup> Die Vertragspartner müssen sich für eine Alternative entscheiden.



## § 7 Übertragung des Vertrags

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.
2. Das EVU ist zu einer Übertragung des Vertrags auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des EVU in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Das EVU ist zur Übertragung des Vertrags auf einen Dritten insbesondere berechtigt, wenn dies der Trennung von Netzbetrieb und Stromlieferung dient. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.
3. Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.

## § 8 Vertragsdauer

### Alternative 1:<sup>2)</sup>

Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und läuft 20 Jahre. Die Bekanntmachungsregelung in § 46 Abs. 3 EnWG ist zu beachten.

### Alternative 2:<sup>2)</sup>

Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und läuft zehn Jahre. Er verlängert sich um weitere zehn Jahre, falls er nicht drei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Bekanntmachungsregelung in § 46 Abs. 3 EnWG ist zu beachten.

## § 9 Ablösung der Versorgungsanlagen

### Alternative 1:<sup>3)</sup>

1. Wird der Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert oder neu abgeschlossen, so ist das EVU verpflichtet, die ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 46 Abs. 2 EnWG gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.<sup>4)</sup>
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, die auf Vertragsgrundstücken gelegenen, nach den vorstehenden Bestimmungen nicht überlassenen Anlagen des EVU nach Beendigung des Vertrags noch weiter zu dulden. Für Änderungen und Sicherungen an diesen Anlagen gilt auch nach Vertragsablauf § 5 entsprechend.

Die für die Grundstücksbenutzung aufgrund einer Dienstbarkeit zu zahlende einmalige Entschädigung richtet sich nach den üblichen Grundsätzen.

### Alternative 2:<sup>3)</sup>

1. Wird der Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert oder neu abgeschlossen, so ist die Gemeinde oder ein EVU mit Mehrheitsbeteiligung von Gemeinden, in deren Gebieten die Netze betrieben werden, berechtigt, die für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen zu erwerben. Dies gilt nicht für Durchgangsleitungen, die auch für die überörtliche Versorgung Bedeutung haben. Unberührt bleibt der Anspruch der Gemeinde auf Überlassung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG.

<sup>2)</sup> Die Vertragspartner müssen sich für eine Alternative entscheiden, 20 Jahre bedeutet die Höchstlaufzeit (§ 46 Abs. 2 EnWG).

<sup>3)</sup> Die Vertragspartner müssen sich für eine Alternative entscheiden.

<sup>4)</sup> Siehe dazu die Vereinbarung der Verbände vom 13. September 2010.



Als Kaufpreis gemäß Satz 1 hat der Erwerber dem abgebenden EVU eine unter Berücksichtigung der Rechtsprechung wirtschaftlich angemessene Vergütung in Höhe des Sachzeitwerts der zu übernehmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe unter zeitanteiliger Berücksichtigung geleisteter Baukostenzuschüsse und voller Berücksichtigung öffentlicher Finanzierungshilfen zu vergüten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert für Anlagen zum Übernahmzeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen.

2. Die durch den Wechsel in der Versorgungszuständigkeit anfallenden Kosten einvernehmlicher Netzentflechtung sind vom abgebenden EVU, die Kosten der Netzeinbindung sind vom Erwerber zu tragen.
3. Das EVU ist verpflichtet, der Gemeinde ab drei Jahre vor Ablauf des Vertrags auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Entscheidung über die Ausübung des Übernahmrechts sowie für die technische und betriebswirtschaftliche Analyse benötigt.
4. Wird der Anspruch nach Nr. 1 gewählt, stellt der Erwerber das abgebende EVU von Ansprüchen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG frei. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG bleibt im Übrigen unberührt.
5. Die Gemeinde ist verpflichtet, die auf Vertragsgrundstücken gelegenen, nach den vorstehenden Bestimmungen nicht überlassenen Anlagen des abgebenden EVU, nach Beendigung des Vertrags noch weiter zu dulden. Für Änderungen und Sicherungen an diesen Anlagen gilt auch nach Vertragsablauf § 5 „Änderung der Versorgungsanlagen“ entsprechend.

## § 10

### Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.  
Beide Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
2. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform (siehe Art. 38 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).
3. Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrags sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden vom EVU getragen.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist .....
5. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und das EVU erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

....., den .....

.....  
EVU

Für die Gemeinde laut Beschluss des Gemeinderats vom ..... 20.....

....., den .....

.....  
(Siegel und Unterschrift)  
Bürgermeister

**7900-L****Änderung der Dienstkleidungsvorschrift  
für die Beschäftigten  
der Bayerischen Forstverwaltung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 5. August 2010 Az.: F 6-P 130-455**

Die Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift – DkIV) vom 1. September 2006 (AllMBl S. 333), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Januar 2009 (AllMBl S. 86), wird – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen – wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung: „Auf Grund von Art. 75 Bayerisches Beamten-gesetz – BayBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2008 (BayRS 2030-1-1-F, GVBl S. 500), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), und Art. 10 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Besoldungsgesetz – BayBesG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (BayRS 2032-1-1-F, GVBl S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verwaltungsvorschrift:“
2. In Nr. 2.1 Satz 1 werden die Worte „Ämtern für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
3. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. a werden die Worte „Art. 73 Abs. 3 BayBG bzw. § 11 BAT“ durch die Worte „Art. 81 BayBG bzw. § 3 Abs. 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)“ ersetzt.
  - b) In Buchst. b werden die Worte „Art. 46 BayBG oder Art. 50 BayBG“ durch die Worte „§ 24 BeamtStG“ ersetzt.
  - c) In Buchst. d werden die Worte „Art. 73, 74 BayBG, § 11 BAT“ durch die Worte „Art. 81, 82 BayBG, § 3 Abs. 4 TV-L“ ersetzt.
4. In Nr. 7 werden die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
5. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung: „Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.“
6. In die Anlage wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

**„6. Modellbeschreibung Sommerdienstjacke**

Die salbeigrüne Jacke ist winddicht, wasserdicht und wasserdampfdurchlässig. Die mittellange hochschließbare Laminat-Jacke kommt ohne Innenfutter (Netz, Taft usw.) aus. Die körperzugewandte Sei-

te des Laminats ist gegen Abrieb beschichtet. Die Jacke ist sehr leicht und klein zusammenfaltbar.

In beide Vorderteile der Jacke ist unterhalb der Taille je eine 2-Wege-Blasebalgtasche mit Patte eingearbeitet. Innentaschen sind nicht vorhanden.

Auf der Vorderseite sind in Brusthöhe zweifarbige Passen aus bogenförmigen Flächen in kräftigem Mittelblau und Schwarz eingearbeitet. Das Logo der Bayerischen Forstverwaltung ist auf dem rechten Vorderteil in den schwarzen Teil der Passe silbergrau eingestickt. Das Hoheitsabzeichen des Freistaats Bayern ist auf einer Lasche aufgebracht, die in eine Tasche am linken Oberarm eingenäht ist. Das Hoheitsabzeichen kann ausgeklappt mit einem Druckknopf auf der Tasche befestigt werden oder in der Tasche verstaut werden.

Die Sommerdienstjacke wird vorne mit einem 2-Wege-Reißverschluss und Druckknöpfen geschlossen. Sie verfügt über eine im Kragen verstaubare fest angenähte Funktionskapuze, die farblich mit der Jacke harmoniert. Der Gesichtabschluss und die Kapuzenhöhe können mit Kordelzügen in der Weite reguliert werden. Die Taillenweite der Jacke, die Weite des Jackensaums und des Kragens können ebenfalls mit Kordelzügen reguliert werden. Die Ärmelbündchen sind mit Klettverschlüssen stufenlos weitenverstellbar.

Material Oberstoff:

- 2,5-Lagen-Laminat mit Oberseite aus 100 % PES in Twill-2/2-Bindung und einer Funktionsschicht aus Bikomponenten-Membran auf Basis ePTFE
- $\leq 150 \text{ g/m}^2 \pm 5''$

Windisch  
Ministerialdirigent

**320-A****Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 26. August 2010 Az.: Z3/1042-10/2/10**

1. Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten wie folgt festgesetzt:

|                           |    |         |
|---------------------------|----|---------|
| Arbeitsgericht Augsburg   | 11 | Kammern |
| Arbeitsgericht Bamberg    | 5  | Kammern |
| Arbeitsgericht Bayreuth   | 5  | Kammern |
| Arbeitsgericht Kempten    | 6  | Kammern |
| Arbeitsgericht München    | 45 | Kammern |
| Arbeitsgericht Nürnberg   | 17 | Kammern |
| Arbeitsgericht Passau     | 5  | Kammern |
| Arbeitsgericht Regensburg | 9  | Kammern |
| Arbeitsgericht Rosenheim  | 5  | Kammern |
| Arbeitsgericht Weiden     | 5  | Kammern |
| Arbeitsgericht Würzburg   | 12 | Kammern |

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Die Bekanntmachung über die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten vom 5. Mai 2004 (AllMBl S. 224) tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.

Zwick  
Ministerialdirigent

### 7075-A

#### **Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2010 bis 2013**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 1. September 2010 Az.: I5/6202.02-1/14**

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2010 bis 2013 vom 29. April 2010 (AllMBl S. 157) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 5.4 Satz 1 wird die Zahl „3.000“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.
  - b) In Nr. 5.4 Satz 3 werden die Worte „von 3.000 €“ durch die Worte „von mindestens 5.000 €“ ersetzt.
  - c) Der Nr. 5.4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt: „<sup>5</sup>Bei förderfähigen Ausbildungsverhältnissen, die vor dem 1. September 2010 begonnen haben, beträgt der Zuschuss 3.000 € und die Kofinanzierung beträgt mindestens 3.000 €. <sup>6</sup>Maßgebend für die Bestimmung des Beginns des Ausbildungsverhältnisses ist der im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.“
2. Nr. 5.5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/24 des Betrages nach Nr. 5.4.“
  - b) In Satz 5 wird nach dem Wort „Kofinanzierung“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
3. Nr. 9.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „1.250“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „<sup>2</sup>Bei förderfähigen Ausbildungsverhältnissen, die vor dem 1. September 2010 begonnen haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine erste Teilzahlung in Höhe von 750 € geleistet werden kann.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

### 7075-A

#### **Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2010 (Verbundausbildungsrichtlinie 2010)**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 1. September 2010 Az.: I5/6202.02-1/4**

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 – 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007 (ABl L 343 vom 27. Dezember 2007, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch

Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 (ABl L 250 vom 23. September 2009, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007–2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
  - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
  - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. <sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 – 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

## Teil I: Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

### 1. Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden gewährt, um zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen von Verbundausbildungen in Bayern zu schaffen. <sup>2</sup>Damit sollen die Chancen der bayerischen Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz erhöht und die Verbundausbildung in Bayern weiter vorangetrieben werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer Verbundausbildung.
- 2.2 Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor:

2.2.1 <sup>1</sup>Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 1 oder nach Nr. 3.1 Satz 4, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses bei dem Antragsteller mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. <sup>2</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.2 <sup>1</sup>Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 2, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag bei allen am Ausbildungsverbund Beteiligten zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisses insgesamt mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. <sup>2</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.3 Bei einem Antragsteller mit einem Verbundausbildungspartner im Ausland nach Nr. 2.3 Satz 2 muss das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis nur beim Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vorliegen.

2.3 <sup>1</sup>Eine Verbundausbildung im Sinn dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Berufsausbildung in verschiedenen Unternehmen oder von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam mit einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts stattfindet. <sup>2</sup>Eine Verbundausbildung liegt auch vor, wenn im Rahmen des § 2 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) Teile der Ausbildung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Türkei durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Verbundausbildung muss dabei im Berufsausbildungsvertrag oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sonstige Weise geregelt worden sein.

2.4 Keine Verbundausbildung liegt vor

2.4.1 bei überbetrieblicher Ausbildung,

2.4.2 wenn es sich bei den extern vermittelten vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten um Teile handelt, die in diesem Beruf üblicherweise nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden oder

2.4.3 bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 <sup>1</sup>Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der Freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde. <sup>2</sup>Wurde der Berufsausbildungsvertrag mit mehreren Unternehmen geschlossen, ist Zuwendungsempfänger die natürliche oder juristische Person, auf die die Führung der



Geschäfte übertragen wurde. <sup>3</sup>Die weiteren Unternehmen sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen. <sup>4</sup>Haben mögliche Zuwendungsempfänger nach Satz 1 einen Verein oder eine Gesellschaft gebildet, ist Zuwendungsempfänger der Verein oder die Gesellschaft, wenn der Berufsausbildungsvertrag mit diesen geschlossen wurde. <sup>5</sup>Die Zuwendungsempfänger nach Satz 2 und 4 müssen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung in Bayern haben.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, die die allgemeinbildende Schule 2010 verlassen haben.

4.2 <sup>1</sup>Den Jugendlichen nach Nr. 4.1 sind gleichgestellt Schulentlassene aus dem Jahr 2010 aus Wirtschafts- und Fachoberschulen, sowie Schulentlassene des Jahres 2010 aus einem Berufsgrundschuljahr s (BGJ-s), wenn der Berufsausbildungsvertrag in dem entsprechenden Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Der Besuch einer dieser Schulen bzw. des BGJ-s muss sich unverzüglich an den Besuch der allgemeinbildenden Schule angeschlossen haben.

4.3 Das Berufsausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) erfolgen.

4.4 <sup>1</sup>Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2010, spätestens am 31. Dezember 2010 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag muss in Bayern bei einer zuständigen Stelle im Sinn der §§ 71 ff. BBiG eingetragen sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2010 geschlossen worden sein.

4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2010 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2010 noch nicht vollendet hatte.

4.7 <sup>1</sup>Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. <sup>2</sup>Die Stufenausbildung gilt

hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

#### 5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

5.1 <sup>1</sup>Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) für die Dauer der Berufsausbildung im Verbund (Bewilligungszeitraum) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. <sup>2</sup>Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens 24 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag.

5.2 Der Zuschuss beträgt 50 v.H. der förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5.3 und den einschlägigen EU-Vorschriften, die im Zeitraum nach Nr. 5.1 entstehen, höchstens 4.000 € je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis.

5.3 <sup>1</sup>Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie verbundbedingte Ausgaben, die für Teile der Ausbildung anfallen, die in der Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind sowie verbundbedingte Organisationskosten beim Zuwendungsempfänger. <sup>2</sup>Bei Verbundausbildungen nach Nr. 2.3 Satz 2 muss der im Ausland durchgeführte Ausbildungsteil entsprechend § 2 Abs. 3 BBiG dem Ausbildungsziel dienen.

5.4 <sup>1</sup>Die Kofinanzierung erfolgt grundsätzlich durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. <sup>2</sup>Notwendig ist mindestens eine Kofinanzierung in Höhe der gezahlten Zuwendung.

5.5 Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Probezeit wird kein Zuschuss gewährt, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass

5.5.1 ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinn des § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG vorliegt oder

5.5.2 die Ausbildungszeit beim Antragsteller auf ein nachfolgendes Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.

5.6 <sup>1</sup>Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/24 des Betrages nach Nr. 5.2. <sup>3</sup>Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. <sup>4</sup>Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrages weniger als 24 Monate bestehen.

#### 6. Mehrfachförderung

6.1 <sup>1</sup>Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder

anderen Programmen – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus. <sup>2</sup>Dies gilt besonders für Altbewerber im Sinn des § 421r SGB III.

- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Auszubildendenförderung beruht.

## Teil II: Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben, die Auszahlungsanträge nach Nr. 9.1 und Nr. 9.2 sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.3 bereit.
- 7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. <sup>4</sup>Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.
- 7.3 <sup>1</sup>Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind mit dem Antrag in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>Ist im Berufsausbildungsvertrag die Verbundausbildung nicht geregelt, ist die Regelung der Verbundausbildung (insbesondere beteiligte Ausbildungsbetriebe, Inhalt der dort vermittelten Ausbildung, zeitlicher Rahmen, Kosten) gesondert in deutscher Sprache mit vorzulegen.

### 8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.
- 8.2 <sup>1</sup>Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über

die Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Zuständige Stelle im Sinn des Satzes 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach BBiG oder HwO in das Verzeichnis der Auszubildendenverhältnisse eintragen lassen muss.

### 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 <sup>1</sup>Die Auszahlungsanträge werden beim ZBFS gestellt. <sup>2</sup>Sie müssen Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses sowie zu den förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5 enthalten. <sup>3</sup>Die Auszahlungen dürfen nur aufgrund tatsächlich getätigter Ausgaben geleistet werden, die durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen sind. <sup>4</sup>Die Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses sind bei jedem Auszahlungsantrag vom Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, zu bestätigen.
- 9.2 <sup>1</sup>Abweichend von der VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO kann eine erste Teilzahlung des Zuschusses nach Nr. 5.2 bis zur Höhe von 1.000 € bereits ab dem sechsten Monat nach Beginn der Berufsausbildung geleistet werden, soweit die förderfähigen Ausgaben und die notwendige Kofinanzierung nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Der Restbetrag des Zuschusses wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 9.3 geleistet.
- 9.3 <sup>1</sup>Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unter Einhaltung der im Zuwendungsbescheid angegebenen Fristen nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis beinhaltet insbesondere eine geeignete Bestätigung über die Dauer der Ausbildung sowie die getätigten Ausgaben nach Nr. 5.3. <sup>3</sup>Ein geeigneter Nachweis über die Dauer kann auch durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.
- 9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

### 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammblattverfahrens zu erfassen.

### 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem

Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. <sup>2</sup>Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 vorzulegen.

## 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

## 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

## Teil III: Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

### 14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl I S. 3214).

### 15. Geltungszeitraum

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

## 7075-A

### Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2010 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2010)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 1. September 2010 Az.: I5/6202.02-1/3

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

– dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007 (ABl L 343 vom 27. Dezember 2007, S. 9), ist,

– der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere

- des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),

- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 (ABl L 250 vom 23. September 2009, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),



- mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
  - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
  - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen mit benachteiligten Jugendlichen und die Gewinnung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. <sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Nr. 6 ein.

## I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

### 1. Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden gewährt, um für benachteiligte Jugendliche zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen in Bayern einzurichten. <sup>2</sup>Benachteiligte Jugendliche im Sinn dieser Richtlinie sind solche, die die Schule 2010 mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss verlassen haben. <sup>3</sup>Außerdem sollen neue Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 <sup>1</sup>Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb nach Nr. 3.1. <sup>2</sup>Bei der Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf den Betrieb abzustellen.
- 2.2 <sup>1</sup>Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn
  - 2.2.1 der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Ausbildungsbetrieb in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses laut Berufsausbildungsvertrag nicht mehr ausgebildet hat, oder
  - 2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden

den Ausbildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. <sup>3</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

## 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.
- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind
  - 3.2.1 der Bund und das Land,
  - 3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
  - 3.2.3 Berufsausbildungsverhältnisse im Berufsbereich der Landwirtschaft mit Auszubildenden, die in gerader Linie mit dem Auszubildenden verwandt sind, wenn die fachliche Ausbildereignung nur widerruflich befristet zuerkannt wurde.

## 4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, die die allgemeinbildende Schule 2010 verlassen haben,
  - 4.1.1 wenn das Berufsausbildungsverhältnis mit Jugendlichen mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss geschlossen wurde, oder
  - 4.1.2 wenn das Berufsausbildungsverhältnis von einem Ausbildungsbetrieb geschlossen wurde, der bisher nicht ausgebildet hat (Nr. 2.2.1).
- 4.2 <sup>1</sup>Dem Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt Schulentlassene aus dem Jahr 2010 aus Wirtschafts- und Fachoberschulen, sowie Schulentlassene aus dem Jahr 2010 aus einem Berufsgrundschuljahr s (BGJ-s), wenn der Berufsausbildungsvertrag in dem entsprechenden Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Der Besuch einer dieser Schulen bzw. des BGJ-s muss sich unverzüglich an den Besuch der allgemeinbildenden Schule angeschlossen haben.
- 4.3 Das Ausbildungsverhältnis muss auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) erfolgen.

4.4 <sup>1</sup>Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2010, spätestens am 31. Dezember 2010 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag muss bei einer zuständigen Stelle in Bayern eingetragen sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2010 abgeschlossen worden sein.

4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2010 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2010 noch nicht vollendet hatte.

4.7 <sup>1</sup>Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. <sup>2</sup>Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

## 5. Art, Dauer und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 <sup>1</sup>Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung nach Nr. 4 gewährt. <sup>2</sup>Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 24 Monate.

5.3 Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die anteilige Ausbildervergütung.

5.4 <sup>1</sup>Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 2.500 €. <sup>2</sup>Bei Zuwendungsempfängern (vergleiche Nr. 3.1), bei denen die Ausbildung überwiegend in den Arbeitsagenturbezirken Augsburg, Bamberg, Coburg, Hof, Nürnberg, Schweinfurt, Weiden, Weißenburg und Würzburg durchgeführt wird, beträgt der Zuschuss 3.000 € je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis. <sup>3</sup>Die Kofinanzierung erfolgt grundsätzlich durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. <sup>4</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung nach Satz 1 in Höhe von mindestens 2.500 €, nach Satz 2 in Höhe von mindestens 3.000 €. <sup>5</sup>Wird die notwendige Kofinanzierung nicht erreicht, beträgt der Zuschuss höchstens 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

5.5 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

5.6 <sup>1</sup>Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendi-

gung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/24 des Betrages nach Nr. 5.4. <sup>3</sup>Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. <sup>4</sup>Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrages kürzer als der jeweilige Bewilligungszeitraum bestehen. <sup>5</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

## 6. Mehrfachförderung

6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Programmen – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie bereits dem Grunde nach aus.

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

## II. Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben, die Auszahlungsanträge nach Nr. 9.2 sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.3 bereit.

7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Die Frist von drei Monaten beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. <sup>4</sup>Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind in Kopie vorzulegen.

### 8. Bewilligungsverfahren

8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist

festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

- 8.2 <sup>1</sup>Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Zuständige Stelle im Sinn von Satz 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

## 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 <sup>1</sup>Die Auszahlungsanträge werden beim ZBFS gestellt. <sup>2</sup>Sie müssen Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses, sowie zur bisher insgesamt gezahlten Ausbildungsvergütung enthalten. <sup>3</sup>Die Angaben sind, mit Ausnahme der Angaben zur Ausbildungsvergütung, vom Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, zu bestätigen. <sup>4</sup>Die gezahlte Ausbildungsvergütung ist nachzuweisen.

- 9.2 <sup>1</sup>Abweichend von der VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO kann eine erste Teilzahlung der Zuwendung nach Nr. 5.4 Satz 1 in Höhe von 600 €, der Zuwendung nach Nr. 5.4 Satz 2 in Höhe von 750 € bereits sechs Monate nach Beginn der Berufsausbildung geleistet werden. <sup>2</sup>Der nach Nr. 5 ermittelte Restbetrag des Zuschusses wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 9.3 geleistet.

- 9.3 <sup>1</sup>Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist ein geeigneter Nachweis über die Dauer und ggf. den Fortbestand der Berufsausbildung, sowie die Kofinanzierung nach Nr. 5.4 vorzulegen. <sup>2</sup>Ein geeigneter Nachweis über die Dauer kann auch durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. <sup>3</sup>Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

- 9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

## 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammbblattverfahrens zu erfassen.

## 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

- 11.3 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. <sup>2</sup>Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

## 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

## 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

## III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

### 14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl I S. 3214).

### 15. Geltungszeitraum

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

**2023-I**

### **Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

**vom 26. August 2010 Az.: IB4-1517.31-1**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Der Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land, der vom Markt Teisendorf verwaltet wird, wird ebenfalls Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2010**

#### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim**

**vom 6. September 2010**

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2010 folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|   |             |
|---|-------------|
| im Verwaltungshaushalt<br>in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.084.600 € |
| und   |             |
| im Vermögenshaushalt<br>in den Einnahmen und Ausgaben mit   | 221.600 €   |
| ab.   |             |

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

(1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.128.400 € festgesetzt.

(2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind

|   |           |             |
|---|-----------|-------------|
| Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt: |           |             |
| Bezirk Niederbayern   | 225.680 € |             |
| Bezirk Oberpfalz  | 225.680 € |             |
| Landkreis Regensburg  | 67.704 €  |             |
| Stadt Regensburg  | 22.568 €  |             |
| Gemeinde Alteglofsheim  | 22.568 €  | 564.200 €   |
|   |           | 1.128.400 € |

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Herbert Mirbeth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Aufhebung der Erlaubnis „Wildpoldsried“  
zur Aufsuchung von Erdwärme  
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 3. September 2010 Az.: VI/5-6114a/562/9**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 28. Oktober 2008 erteilte Erlaubnis „Wildpoldsried“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

| <b>Feldeseckpunkt Nr.</b> | <b>Rechtswert (Y)</b> | <b>Hochwert (X)</b> |
|---------------------------|-----------------------|---------------------|
| 1                         | 43 73 250             | 52 97 000           |
| 2                         | 43 84 250             | 52 97 000           |
| 3                         | 43 84 250             | 52 87 500           |
| 4                         | 43 73 250             | 52 87 500           |

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 3. September 2010 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer  
Bergdirektor

**Aufhebung der Erlaubnis „Unterthingau“  
zur Aufsuchung von Erdwärme  
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 3. September 2010 Az.: VI/5-6114a/563/8**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29. Oktober 2008 erteilte Erlaubnis „Unterthingau“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

| <b>Feldeseckpunkt Nr.</b> | <b>Rechtswert (Y)</b> | <b>Hochwert (X)</b> |
|---------------------------|-----------------------|---------------------|
| 1                         | 43 84 250             | 52 97 000           |
| 2                         | 43 94 000             | 52 97 000           |
| 3                         | 43 94 000             | 52 91 500           |
| 4                         | 43 98 000             | 52 91 500           |
| 5                         | 43 98 000             | 52 87 500           |
| 6                         | 43 84 250             | 52 87 500           |

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 3. September 2010 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer  
Bergdirektor



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Sozialgerichts Regensburg** (BesGr R 3) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Oktober 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist voraussichtlich demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht Würzburg – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **19. Oktober 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteili-

gung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht München – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **19. Oktober 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, München

Schuh, **Interne Revisionen im öffentlichen Sektor**, Organisatorische Ausrichtungen für die Anforderungen der Zukunft, 2010, 196 Seiten, Preis 37 €, ISBN 978-3-415-04492-0.

Der Leitfaden gibt eine Antwort auf die Frage nach der organisatorischen Ausrichtung moderner Interner Revisionen des Public Sectors. Das Werk zeigt die Herausforderungen auf, denen sich die Internen Revisionen in einer modernen Verwaltung stellen müssen. Durch die Bezugnahme auf die internationalen Standards der INTOSAI und des IIA sowie deren Interpretation für den öffentlichen Bereich liefert es den Revisionseinrichtungen wichtige Hinweise auf Best Practice Modelle für eine erfolgreiche Organisation und Prüfungsdurchführung.

#### Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Thimet/Hürholz, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**, 46. bis 48. Lieferung, Stand April 2010, Preis 65,95 €, 84,95 € bzw. 85,45 €.

Wuttig/Thimet/Reicherzer, **Gemeindliches Satzungsrecht mit Unternehmensrecht**, 45. bis 47. Lieferung, Stand April 2010, Preis 97,95 €, 82,95 € bzw. 81,95 €.

Böttcher/Ehmann, **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 43. und 44. Lieferung, Stand März 2010, Preis 61,95 € bzw. 68,95 €.

Keck/Puchta, **Bayerisches Laufbahnrecht**, 33. Lieferung, Stand April 2010, Preis 84,50 €.

Lamm/Ley/Weckmüller, **VOL-Handbuch unter Berücksichtigung der Europäischen Vergaberichtlinien**, 26. und 27. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 69,95 € bzw. 68,95 €.

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 18. Aktualisierung, Stand Mai 2010, 202 Seiten, Preis 59,95 €; Gesamtwerk 1.148 Seiten, 1 Ordner, 89,95 €.

Durch die 18. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Insbesondere wurde die Kommentierung der Art. 2, 3, 5, 8, 13, 21a, 25 bis 27 BayDSG aktualisiert. Im Handbuch XVIII „Schutz von Sozialdaten“ wurde eine Übersicht über die im Sozialbereich (dazu gehören auch Gemeinden, Landkreise und Bezirke) geltenden Datenschutzvorschriften aufgenommen. Diese Übersicht wurde ausführlich gestaltet, weil die Rechtslage recht unübersichtlich ist. Zugleich wurden in den Kommentierungen zu Art. 25 bis 27 BayDSG (behördlicher Datenschutzbeauftragter, Ver-

fahrensverzeichnis, datenschutzrechtliche Freigabe) die Besonderheiten bei öffentlichen Stellen im Sozialbereich verstärkt herausgearbeitet.

#### Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, 187. bis 192. Lieferung, Umfang des Gesamtwerks 6.397 Seiten, Stand Mai 2010, Preis 37,20 €, 27,60 €, 32,40 €, 41,10 €, 30,60 € bzw. 47,10 €.

Dalheimer, **Mutterschutzgesetz und Leistungen der GKV bei Schwangerschaft und Mutterschaft**, Kommentar, 2. Auflage, Grundwerk, Stand Juni 2009, Loseblattausgabe, Preis 69 € inkl. Ordner.

Der komplett überarbeitete Kommentar bietet eine an höchstrichterlicher Rechtsprechung orientierte und mit zahlreichen Literaturhinweisen sowie vielen praxisorientierten Beispielen versehene ausführliche Darstellung der Materie. Neben der Kommentierung des kompletten Mutterschutzgesetzes werden die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen bei Schwangerschaft und Mutterschaft eingehend erläutert. Die übersichtliche Struktur und die verständliche Ausdrucksweise erleichtern die Umsetzung in die betriebliche Praxis ebenso wie in die tägliche Arbeit der Krankenkassen. Daneben werden die Verbindungen von Arbeits- und Sozialrecht dargestellt. Wegen der umfangreichen und aktuellen Rechtsprechung richtet sich der Kommentar darüber hinaus auch an Arbeits- und Sozialrechtler.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 4. und 5. Lieferung, Stand Mai 2010, Umfang des Grundwerks 3.600 Seiten, Preis 35,70 € bzw. 33,90 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, ergänzbares Handbuch, Lieferung 1/10 und 2/10, Stand März 2010, Gesamtwerk mit 3.274 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 1/10 bis 6/10, Stand Juni 2010, Loseblatt Grundwerk 8.756 Seiten, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 2/10, 3/10, 4/10, 5/10 inkl. Leer-Ordner, 6/10, 7/10 und 8/10, Stand Juni 2010, Loseblattgrundwerk 28.970 Seiten, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Kommentar und Textsammlung**, 48. Lieferung, 3.116 Seiten in 2 Ordnern, Stand Mai 2010, Preis 98 €.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung**, Lieferung 2/10, Stand Juni 2010.

Podzun, **Der Unfallsachbearbeiter – mit Erläuterungen zum SGB VII und SGB IX**, Arbeitsunfälle, Wegeunfälle,

Berufskrankheiten, Versicherungsschutz, Leistungen, Verfahren, Lieferung 1/10, Stand Juni 2010.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV), Sammlung, Kommentar**, Lieferung 1/10 und 2/10, Stand Mai 2010.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferungen 1/2010 bis 3/2010, Stand Juni 2010, Gesamtwerk mit 1.452 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 1/10, Stand Februar 2010.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet, Kommentar**, Lieferung 1/10, Stand Februar 2010.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar**, 44. bis 47. Lieferung, Stand Mai 2010.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X, Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar**, Lieferung 1/2010, Stand Februar 2010.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, Kommentar**, 35. Lieferung, Stand März 2010.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht**, Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferung 1/10, Stand Februar 2010, Gesamtwerk mit 2.996 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Schwintowski, **Handbuch Energiehandel**, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, 795 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-503-09376-2.

Das Handbuch enthält das gesamte Wissen über den Energiehandel sowohl aus praktisch-ökonomischer als auch aus juristischer Perspektive. Dabei stehen die Geschäftsfelder im Zentrum, die die Praxis bestimmen: der OTC-Handel und der Handel an der Börse. Die Neuauflage greift die neuesten Entwicklungen im Energiehandel auf, wie z. B. die voraussichtlichen Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung des dritten Richtlinienpaketes, die Weiterentwicklung des Marktes für Gasspeicher und entsprechende Marktzugangsregeln, die Aktualisierung der Erläuterungen zu den Standard-Handelsverträgen, die von den Marktorganisationen in den letzten drei Jahren umfassend ergänzt wurden, die Auswirkungen bankaufsichtlicher Maßnahmen auf Verträge und Handelsicherheiten aufgrund aktiver Beteiligung von Banken am OTC-Handel.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 162. bis 166. Lieferung, Stand 1. Mai 2010, Preis 139 €, 148 €, 148 €, 151 € bzw. 148 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.



Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht, Textsammlung**, 271. bis 275. Lieferung, Stand April 2010, Preis 132 €, 140 €, 132 €, 143 € bzw. 140 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 269. bis 273. Lieferung, Stand 15. April 2010, Preis 140 €, 135 €, 133 €, 141 € bzw. 126 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, etwa 5.642 Seiten, 7. bis 12. Lieferung inkl. 1 Leer-Ordner, Stand 1. Mai 2010, Preis 101 €, 107 €, 115 €, 107 €, 97 € bzw. 105,60 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 133., 134. und 135. Lieferung, Stand 10. Juni 2010, Preis 49,56 €, 55,44 € bzw. 45,68 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in Bayern in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, inkl. CD-ROM, 32. und 33. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 59,28 € bzw. 63,84 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen**, 70. Lieferung, Stand 1. März 2010, Preis 53,76 €.

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar**, 93. Lieferung incl. CD-ROM, Stand 1. Februar 2010, Preis 52 €.

**Umweltrecht in Bayern**, 126. Ergänzung inkl. 2 Ordner und 127. Ergänzung, Preis 72,80 € bzw. 56,40 €.

**Kommunen als Unternehmer**, 35. und 36. Ergänzung, Preis 61,44 € bzw. 32,76 €.

Bleicher/Engel/Wecker, **Baurecht Bauplanungsrecht**, 108. Lieferung, Stand März 2010, Preis 57,60 €.

Hümmer/Griebel, **Kommunale Wahlbeamte in Bayern**, 36. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 88 €.

Gehring, **Aktenplan für Registraturen der Gemeinden**, 66. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 67,60 €.

Hauth/Hillermeier/Bonengel, **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**, Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern, 45. Lieferung, Stand August 2009, Preis 49,90 €.

Büchs/Walter, **Baurecht in Bayern**, 118. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 58,40 €.

Fritsch, **Kommunale Kostentabelle**, 33. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 63,84 €.

Nitsche, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 40. Lieferung, Stand März 2010, Preis 79,12 €.

Nitsche, **Satzung zur Wasserversorgung**, 33. Lieferung, Stand März 2010, Preis 61,06 €.

Harrer/Kugele/Kugele/Thum/Tegethoff, **Verwaltungsrecht in Bayern**, Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO), 82. Lieferung, Stand April 2010; Preis 77,40 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 52. Lieferung, Stand März 2010, Preis 37,72 €.

Hümmer/Griebel, **Kommunale Wahlbeamte**, Kommunales Ehrenamt in Bayern, 36. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 88 €.

Ecker, **Kommunalabgaben in Bayern**, 39. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 55,80 €.

Ecker/Schwenk, **Abgabenrecht in Bayern**, 53. Lieferung, Stand März 2010, Preis 34,60 €.

Dr. Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**, 49. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 40,50 €.

David, **Straßenverkehrsrecht** für kreisangehörige Gemeinden in Bayern, StVO/StVG/BayStrWG mit Erläuterungen und Vollzugsvorschriften, 48. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 75,98 €.

Wiedemann/Fritsch, **Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)**, Organisationsbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern, 23. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 45,50 €.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst – Verwaltung, 23., 24. und 25. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 47,58 €, 87,36 € bzw. 85,28 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 38. Lieferung, Stand März 2010, Preis 55,30 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 12. Lieferung, Stand April 2010, Preis 81,18 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 212. und 213. Lieferung, Stand April 2010, Preis 115 € bzw. 95,64 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 241., 242. und 243. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 131,04 €, 76,44 € bzw. 106,08 €.

Ferner/Kramer, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 41. Lieferung inkl. Leer-Ordner, 42. und 43. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 78,32 €, 54,72 € bzw. 54,72 €, ISBN 3-472-01930-1.

Lütkes/Meier/Wagner, **Straßenverkehr**, 206. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis 116,20 €.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht**, 251. und 252. Lieferung, Stand 1. Februar 2010, Preis je 139 €.

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (0 81 91) 126-7 25  
Telefax (0 81 91) 126-8 55  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9072

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 670. und 671. Lieferung, Stand 1. Februar 2010, Preis je 139 €.

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz, Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht**, 86. und 87. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 115 € bzw. 97 €.

Schieckel/Grüner/Dalichau, **Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Kommentar mit Europäischem Recht**, 77., 78. und 79. Lieferung, Stand 15. April 2010, Preis 120 €, 99,70 € bzw. 130 €.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz**, Sammlung des Arbeitssicherheitsrechts in Deutschland und Europa, 163., 164. und 165. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 148 €, 148 € bzw. 151 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz, Kommentar**, 49. Lieferung, Stand 1. März 2010, Preis 105 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 230., 231., 232. und 233. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 129,80 €, 128 €, 139 € bzw. 156 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 672., 673., 674. und 675. Lieferung, Stand 15. April 2010, Preis 138 €, 88,90 €, 139 € bzw. 135 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht**, 253., 254., 255. und 256. Lieferung, Stand 15. April 2010, Preis 138 €, 90,90 €, 139 € bzw. 137 €.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, zuletzt Heft Nr. 37, Ausgabe 1/2010 incl. CD, Preis 79 € broschiert.

Gitter/Schmitt, **Heimgesetz, Kommentar**, 104. und 105. Lieferung, Stand 1. März 2010, Preis je 106,50 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz**, 120. und 121. Lieferung, Stand 1. Februar 2010, Preis 113 € bzw. 86 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts**, 179., 180., 181. und 182. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 131 €, 132 €, 128 € bzw. 126 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 47. Lieferung, Stand 1. März 2010, Preis 124 €.

Krug/Grüner/Dalichau, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar**, 121. und 122. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis je 108,80 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung, Kommentar**, 168., 169., 170. und 171. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 109 €, 106 €, 108 € bzw. 109 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 284., 285., 286. und 287. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 111 €, 117 €, 110 € bzw. 110 €.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 101. bis 103. Lieferung, Preis 149 €, 147 € bzw. 148,50 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 110. und 111. Lieferung, Stand 15. April 2010, Preis 118 € bzw. 111 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärzterordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 95. und 96. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 129 € bzw. 131 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.